

**IV. Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2020

Berufung 01/2020

In der Berufungssache des T-24 GER 6211 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Double Rundt“ des Yachtclub Langballigau e.V. vom 01.07.2020 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 11.12.2020 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Berufungsführer bemängelt, dass sich das Protestkomitee in der Anhörung nicht auf die im Antrag auf Wiedergutmachung behauptete unsachgemäße Handlung des Wettfahrtkomitees beschränkt hat (siehe Case 80). Dies ist hinsichtlich der Entscheidung über den Antrag auf Wiedergutmachung unerheblich.

Der Berufungsführer hatte einen Antrag auf Wiedergutmachung gestellt, mit der Begründung, er sei ohne Anhörung durch das Wettfahrtkomitee DSQ gewertet worden. In der Anhörung auf Wiedergutmachung wurde vom Wettfahrtleiter dem Protestkomitee und dem Berufungsführer das Protokoll einer Protestanhörung (siehe Berufung 3/2020) vorgelegt, von dem der Berufungsführer vorher keine Kenntnis hatte. Das Protestkomitee befasste sich im Weiteren mit den Inhalten dieser Protestanhörung und gab dabei die in diesem Zusammenhang nicht veranlasste Empfehlung an das andere Protestkomitee ab, die Anhörung gemäß WR 66 wiederaufzunehmen, anstatt festzustellen, dass eine Protestentscheidung vorliegt, gegen die die Möglichkeit der Berufung besteht.

Berufung 02/2020

In der Berufungssache des T-24 GER 6211 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Double Rundt“ des Yachtclub Langballigau e.V., Protokoll vom 03.07.2020, 15.30 Uhr, hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 11.12.2020 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Protestkomitee hat den Antrag auf Wiedergutmachung des Berufungsführers wegen unsachgemäßer Handlung des Protestkomitees entgegen WR 63.1 ohne Anwesenheit des Antragstellers zurückgewiesen, obwohl dieser zur Anhörung geladen und wie vereinbart in der Zeit der angesetzten Anhörung online in Bereitschaft war. Dies stellt einen wesentlichen Mangel in der Verfahrensweise dar.

Eine Zurückverweisung zur Anhörung des Wiedergutmachungsantrages kommt nicht in Betracht, da sich der Antrag auf Wiedergutmachung durch die Ergebnisse der Berufung 3/2020 in der Sache erledigt hat.

Berufung 03/2020

In der Berufungssache des T-24 GER 6211 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Double Rundt“ des Yachtclub Langballigau e.V. vom 27.06.2020 und der Wiederaufnahme am 04.07.2020 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 11.12.2020 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Der Berufungsführer ist entsprechend seiner gesegelten Zeit zu werten.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich unter anderem dagegen, dass er ohne ordnungsgemäße Information über den Protest und ohne ordnungsgemäße Anhörung disqualifiziert wurde.

Am 27.6. um 21:56h rief der Wettfahrtleiter den Berufungsführer über Mobiltelefon an und bat ihn zu einem Gespräch ins Wettfahrtbüro, ohne dabei zu erwähnen, dass er in seiner Eigenschaft als Wettfahrtleiter gegen ihn protestiert, wie in seiner eigenen Stellungnahme geschildert.

Im Wettfahrtbüro entwickelte sich zwischen dem Wettfahrtleiter, dem Berufungsführer und dem Obmann des Protestkomitees, der sich nicht als solcher zu erkennen gab, ein Gespräch, das nicht den Richtlinien für eine Protestanhörung gemäß WR-Anhang M folgte. Erst im Rahmen dieses Gesprächs, bei dem keine weiteren Personen anwesend waren, wurde vom Obmann des Protestkomitees erwähnt, dass ein Protest durch die Wettfahrtleitung vorliegt, ohne dass dieser gezeigt wurde. Nachdem dieses Gespräch beendet wurde, wurde im Anschluss durch ein dann 3-köpfiges Protestkomitee ohne Anwesenheit des Berufungsführers auf Grund von Aussagen in dem vorherigen Gespräch ein Sachverhalt festgestellt, die Regeln darauf angewandt und der Berufungsführer disqualifiziert, ohne ihm das in irgendeiner Form mitzuteilen.

Neben anderen Mängeln fehlt vor allem, dass der Protestgegner nicht, wie in WR 61.3(b) gefordert, sobald wie möglich durch das Wettfahrtkomitee von der Protestabsicht informiert wurde. Eine Information erst im Rahmen der Protestanhörung genügt nicht den Bedingungen von WR 63.1(b).

Gemäß WR 63.5 ist der Protest aus diesem Grunde vom Protestkomitee für ungültig zu erklären und zu beenden. Auch die am 4.7. erfolgte Wiedereröffnung hätte den Mangel einer fehlenden Benachrichtigung durch den Protestführer feststellen und den Protest für ungültig erklären müssen.

Berufung 04/2020

In der Berufungssache des Herrn XXX gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Double Rundt“ des Yachtclub Langballigau e.V. vom 12.07.2020 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 11.12.2020 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Protestkomitee hat bereits in seiner Entscheidung vom 27.06.2020 festgestellt, dass der Berufungsführer WR 69.1(a) verletzt habe (siehe Protokoll vom 27.06.2020, 22.00 Uhr).

Zu diesem Zeitpunkt hätte das Protestkomitee unverzüglich ein Verfahren nach WR 69 initiieren müssen.

Die Einladung zu einer Anhörung nach WR 69 erfolgte erst am 03.07.2020 um 17.00 Uhr per E-Mail und damit nicht unverzüglich, wie in WR 69.2(e) verlangt.

Auf die vom Berufungsführer behaupteten Verfahrensmängel kommt es danach nicht mehr an.

Berufung 05/2020

In der Berufungssache des Drachen GER 881 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Drachen Humpen 2020“ des Augsburger Segler-Club e.V. vom 29.08.2020 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 11.12.2020 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung richtet sich im Wesentlichen gegen den vom Protestkomitee festgestellten Sachverhalt. An diesen ist der Berufungsausschuss auf Grund von WR 70.1 gebunden.

Der festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung, mit der Maßgabe, dass der Berufungsführer nicht nach WR 19.2(b) sondern nach WR 16.1 und WR 14 hätte disqualifiziert werden müssen (siehe Case 146).